

Verordnung des EVD über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion¹

916.351.021.1

vom 13. April 1999 (Stand am 7. September 2004)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 4 der Milchqualitätsverordnung vom 7. Dezember 1998²,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion soll eine einwandfreie Milchqualität und die Rückverfolgbarkeit des Produktionsprozesses gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche Betriebs- und Gemeinschaftsformen, die Kuhmilch produzieren und diese oder daraus hergestellte Produkte vermarkten.

² Die Betriebs- und Gemeinschaftsformen bestimmen sich nach dem 2. Kapitel 2. Abschnitt der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³. Weitere Begriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden, sind im Anhang 1 umschrieben.

Art. 3 Verantwortlichkeit

¹ Für die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion sind die Produzentinnen und Produzenten verantwortlich.

² Sie sorgen dafür, dass alle qualitätsrelevanten Vorschriften eingehalten und die eingesetzten Mittel und Hilfsstoffe bestimmungsgemäss verwendet werden.

³ Bei Sömmerungsbetrieben gilt die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter als Produzentin oder Produzent.

AS 1999 1930

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

² SR 916.351.0

³ SR 910.91

2. Abschnitt: Düngung

Art. 4

¹ Die Futterflächen dürfen nicht übertrieben, einseitig oder zur falschen Zeit gedüngt werden. Bei der Nutzung von Futterflächen darf das Futter nicht mit Hof- und Abfalldünger verschmutzt sein.

² Die Lieferscheine für Klärschlamm sind drei Jahre aufzubewahren.⁴

³ Bei der Feldrand-Kompostierung sind die Weisungen und Empfehlungen des Instituts für Umweltschutz und Landwirtschaft der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau sowie die Richtlinien der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

3. Abschnitt: Fütterung

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Milchkühe sind so zu füttern, dass ihr Energie-, Nährstoff- und Wirkstoffbedarf möglichst optimal gedeckt wird (art- und leistungsgerechte Fütterung).

² Die Gesamtration muss eine normale Verdauung und eine normale Zusammensetzung der Milch und des Milchfettes gewährleisten.

³ Futter und Tränkwasser dürfen die Gesundheit der Tiere und die Qualität der Milch nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie und unverdorbene Futtermittel verfüttert werden.

⁴ Die Futtermittel, die verboten sind oder nur beschränkt eingesetzt werden dürfen, sind im Anhang 2 aufgeführt. Die Liste dieser Futtermittel gilt für alle Tiere, die in Milchviehställen gehalten werden.

⁵ Tritt eine radioaktive Verseuchung auf, so sind bei den zuständigen Stellen die Informationen einzuholen, welche die Fütterung betreffen.

Art. 6 Silage

¹ Silage ist so herzustellen und zu lagern, dass die Qualität der Milch (Geruch, Geschmack und Sporengehalt) nicht beeinträchtigt wird.

² Es dürfen nur die von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Nutztiere bewilligten Silierungszusätze eingesetzt werden.

³ Silage ist so zu entnehmen, dass weder auf der Entnahmefläche noch im Futter, das zur Fütterung bereitgestellt wird, eine Nachgärung auftritt.

⁴ Fehlerhafte Silage darf nur nach dem Melken verfüttert werden. Schlechte Silage darf Milchkühen nicht verfüttert werden und ist aus dem Bereich Milchviehställe zu

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

entfernen. Die Silagequalität bestimmt sich nach den Richtlinien der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft (FAM).

Art. 7 Fütterung ohne Silage

¹ Wird Milch zur Käseherstellung nach Artikel 3 der Milchpreisstützungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ produziert, so darf den laktierenden Kühen keine Silage verfüttert werden.

² Anhang 3 Ziffer 1 legt die Anforderungen für die Fütterung ohne Silage fest.

³ Zusätzlich dürfen neben den Futtermitteln nach Anhang 2 in den vier Wochen vor sowie während der Zeit der Käseherstellung bestimmte Futtermittel nicht oder nur beschränkt verfüttert werden. Diese sind in Anhang 3 Ziffer 2 aufgeführt.

⁴ Anderen Tieren als laktierenden Kühen darf Silage nur unter den Voraussetzungen und Auflagen nach Anhang 3 Ziffer 3 verfüttert werden.

Art. 8 Futterlagerung

¹ Futtermittel sind so zu lagern, dass sie nicht verschimmeln und nicht von Schädlingen befallen werden.

² Die Eidgenössischen Forschungsanstalten bestimmen die Mittel, die für den Pflanzenschutz und zum Schutz und zur Konservierung von Erntegütern eingesetzt werden dürfen.

³ Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT) legt fest, welche Holzschutzmittel zur Behandlung von Futterlagerräumen verwendet werden dürfen.

Art. 9 Reinigung und Unterhalt von Lagerräumen und Futtergerätschaften

Heuraum, Silage- und andere Futterbehälter sowie Futtergerätschaften sind so zu reinigen und zu unterhalten, dass sie die Qualität der Milch nicht beeinträchtigen.

4. Abschnitt: Tierhaltung und Tiergesundheit

Art. 10 Instandhaltung der Räumlichkeiten für die Tierhaltung

¹ Der Stall, in dem die Kühe untergebracht sind, die Tränke- und Fütterungseinrichtungen und die zum Stall gehörenden Wirtschaftsräume sind sauber, ordentlich und in gutem Zustand zu halten.

² Die Liegeflächen sind sauber und trocken zu halten. Als Streumittel sind nur Stroh und andere geeignete Einstreu wie Riedstreue, Laub oder trockenes Sägemehl in einwandfreiem Zustand erlaubt.

⁵ SR 916.350.2

³ Zur Fliegenbekämpfung mit Mitteln auf Insektizidbasis dürfen nur die von der FAM zu diesem Zweck anerkannten Produkte eingesetzt werden.

Art. 11 Haltung und Pflege der Tiere

Für die Tierhaltung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Die Milchkühe sind sauber und gesund zu halten.
- b. Tiere, die an einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen entsprechender Verdacht besteht, sind in wirksamer Weise abzusondern.
- c. Das Halten von anderen Nutztieren als Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen in Milchviehställen und Laufhöfen ist verboten. Schweine dürfen auf Sömmerungsbetrieben in Milchviehställen gehalten werden, wenn durch bauliche Massnahmen verhindert wird, dass die Schweine oder ihre Ausscheidungen in den Bereich der Milchkühe gelangen. Die Qualität der Milch darf nicht beeinträchtigt werden.
- d. Sämtliche Milchkühe eines Bestandes müssen eindeutig und unverwechselbar identifizierbar sein.

5. Abschnitt: Kontrolle der Eutergesundheit

Art. 12 Durchführung von Euterkontrollen

¹ Zur Feststellung von chronischen, versteckt verlaufenden Euterentzündungen sind die Euter aller Kühe, deren Milch in Verkehr gebracht wird, mindestens einmal pro Monat mit dem Schalmtest zu kontrollieren. Milch aus Eutervierteln, die im Schalmtest positiv reagiert (++, +++), gilt als fehlerhaft.

² Auf Sömmerungsbetrieben ist die erste Kontrolle spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen.

³ Anstelle des Schalmtests können die Einzelkuh-Zellzahlbestimmungen im $\frac{4}{4}$ -Tagesgemelk, die von den Viehzuchtverbänden durchgeführt werden, oder die permanente, viertelsweise Leitfähigkeitsmessung als Kontrolle herangezogen werden. Ist die Zellzahl der Milch einer Kuh höher als 150 000 oder weicht die Leitfähigkeit der Milch eines Viertels um 50 Prozent von der Norm ab, so ist der Schalmtest durchzuführen.

Art. 13⁶ Aufzeichnung der Kontrollergebnisse

Die Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 12 sind schriftlich festzuhalten und drei Jahre aufzubewahren.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

6. Abschnitt: Behandlung mit Arzneimitteln

Art. 14⁷ Behandlung von Kühen

Bei der Behandlung mit Arzneimitteln müssen die Anforderungen der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁸ eingehalten werden.

Art. 15⁹ Aufzeichnungen über die Anwendung von Arzneimitteln

Die Aufzeichnungen richten sich nach den Artikeln 25–29 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁰.

Art. 16¹¹

7. Abschnitt: Anforderungen an die Milch von Einzeltieren

Art. 17 Grundsatz

Es darf nur einwandfreie Milch mit unverändertem Gehalt in Verkehr gebracht werden.

Art. 18 Milch, die nicht in Verkehr gebracht werden darf

¹ Verboten ist insbesondere das Inverkehrbringen von:

- a. Milch von Kühen, die Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit aufweisen (unter Vorbehalt von Abs. 2);
- b. Milch sämtlicher Viertel von Kühen, die mit Arzneimitteln behandelt wurden, die eine Sperrfrist für die Milchablieferung erfordern oder die Milch nachteilig beeinflussen, während der Behandlung und der vorgeschriebenen Sperrfrist;
- c. Milch aus offensichtlich entzündeten Eutervierteln und Milch aus Eutervierteln, die im Schalmtest positiv reagiert (++, +++);
- d. Milch von Kühen, die an einer Krankheit leiden, welche die Milch negativ beeinflussen kann wie Infektionen oder Durchfall mit Fieber, Acetonämie, Eierstockzysten, Infektionen des Genitalapparates mit Ausfluss, offene eiternde Wunden am oder in der Nähe des Euters;
- e. Milch, die in den ersten acht Tagen nach dem Kalben gewonnen wird;
- f. Milch von Kühen, die weniger als zweimal pro Tag gemolken werden;
- g. Milch von Kühen, die weniger als zwei Liter Milch pro Tag geben;

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Aug. 2004 (AS 2004 4093).

⁸ SR 812.212.27

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Aug. 2004 (AS 2004 4093).

¹⁰ SR 812.212.27

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 20. Aug. 2004 (AS 2004 4093).

- h. Milch, die für die vorgesehene Verwendungsart untauglich ist;
- i. dem Vormelk.

² Über die Verwendung von Milch nach Absatz 1 Buchstabe a und über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

³ Bestehen bei zugekauften Kühen Zweifel über den Einsatz von Arzneimitteln nach Absatz 1 Buchstabe b, so ist die Milch auf das Vorhandensein von Antibiotikarückständen zu prüfen, bevor sie in Verkehr gebracht wird.

⁴ Kühe, deren Milch nicht in Verkehr gebracht werden darf, sind mit einem gut sichtbaren und dauerhaften Markierungszeichen (Plastikband, Farbzeichen, Stoffband usw.), das direkt am Tier anzubringen ist, zu kennzeichnen. Bei elektronischer Tieridentifikation muss für das Melken eine automatische Sperre oder ein akustisches oder visuelles Alarmsystem bestehen.

8. Abschnitt: Milchgewinnung

Art. 19 Personalhygiene

¹ Personen, die auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden und dadurch die Sicherheit der Lebensmittel gefährden, dürfen weder Milch gewinnen noch behandeln.

² Personen, welche Milch gewinnen oder behandeln, haben allfällige ärztlich festgestellte Krankheitsbefunde der Produzentin oder dem Produzenten zu melden. Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, sie auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen und zu informieren.

³ Die Personen, die an der Gewinnung und Behandlung von Milch beteiligt sind, haben saubere, zweckmässige Kleider zu tragen.

⁴ Die Hände und Unterarme sind unmittelbar vor dem Melken gründlich zu reinigen und während dem Melken sauber zu halten.

⁵ Die Produzentin oder der Produzent hat für eine zweckmässige Waschorruchtung im Melkbereich zu sorgen.

⁶ Allfällige Wunden sind mit einem wasserfesten Verband abzudecken.

Art. 20 Melken

¹ Unmittelbar vor und während dem Melken dürfen keine Tätigkeiten verrichtet werden, welche die Milchqualität nachteilig beeinflussen können. Das gilt insbesondere für Arbeiten mit Silage und für Behandlungen mit Arzneimitteln.

² Vor dem Melken ist allfälliges Restwasser aus den von der Milch berührten Anlageteilen und Behältnissen zu entfernen.

³ Zu Beginn des Melkens ist die Milch der einzelnen Viertel auf Veränderungen zu prüfen (Vorgemelk). Es ist ein Vormelkbecher oder eine andere geeignete Vorrichtung zu benutzen.

⁴ Euterkrankte sowie mit Antibiotika behandelte Kühe sind als letzte zu melken. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Gewähr besteht, dass keine Kontamination der Milch möglich ist.

⁵ Vor dem Melken sind die Euter mit Einwegreinigungsmaterial, trocken mit Holz- wolle oder Euterpapier oder feucht mit Euterhygienemitteln oder mit einer Euter- duche zu reinigen. Bei nasser Euterreinigung ist das Euter mit Einwegmaterial zu trocknen. Für die Euterhygiene und -pflege dürfen nur die von der FAM zu diesem Zweck anerkannten Mittel verwendet werden.

⁶ Wasser für die Euterreinigung muss bakteriologisch einwandfrei sein.

⁷ Für das Handmelken dürfen nur von der FAM anerkannte, saubere Melkfette verwendet werden.

⁸ Für die Zitzendesinfektion dürfen nur vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassene Mittel verwendet werden.¹²

9. Abschnitt:

Reinigung und Entkeimung von Melkanlagen und Milchgerätschaften

Art. 21¹³ Grundsatz

Melkanlagen und Milchgerätschaften sind so zu reinigen, zu entkeimen und zu unterhalten, dass die Milchqualität nicht beeinträchtigt wird.

Art. 22 Reinigungs- und Entkeimungsmittel

¹ Für die Reinigung und Entkeimung der von Milch berührten Flächen dürfen nur chemische Mittel verwendet werden, die von der FAM zu diesem Zweck anerkannt sind.

² Reinigungs- und Entkeimungsmittel müssen in den Originalpackungen oder in Behältnissen, die nach dem Giftgesetz vom 21. März 1969¹⁴ ausgestattet und gekennzeichnet sind, gut verschlossen und von Lebens- und Futtermitteln genügend getrennt aufbewahrt werden.

³ Stoffe der Giftklasse 2 sind unter Verschluss zu lagern.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

¹⁴ SR 813.0

Art. 23 Wasserqualität

¹ Das für die Reinigung und für das Nachspülen verwendete Wasser muss bakteriologisch Trinkwasserqualität aufweisen.

² Wasser darf sporenbildende Bakterien nicht in einem Ausmass enthalten, dass die Qualität von Hart- oder Halbhartkäse beeinträchtigt wird.

Art. 24 Hilfsgerätschaften und Verbrauchsmaterial

¹ Für die Reinigungs- und Entkeimungsarbeiten dürfen nur hygienisch einwandfreie Hilfsgeräte wie Bürsten, Spültröge und Eimer sowie Schwämme verwendet werden. Diese sind periodisch, speziell bei feststellbarer Abnutzung, zu ersetzen. Die Verwendung von Tüchern und Lappen ist verboten.

² Die für die Reinigung der Milchgerätschaften bestimmten Hilfsmittel, insbesondere Bürsten, dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Art. 25 Reinigung von Eimer- und Rohrmelkanlagen, Melkständen und übrigen Milchgerätschaften

¹ Die äusseren Flächen der Melkzeuge und gegebenenfalls der Melkstand sind unmittelbar nach dem Melken gründlich zu reinigen. Anschliessend sind die milchführenden Teile der Melkanlage mit Wasser zu spülen.

² Die übrigen Milchgerätschaften sind sofort nach Gebrauch zu spülen.

³ Nach dem Spülen sind die milchführenden Anlageteile und die Gerätschaften mit Wasser und einem von der FAM anerkannten Reinigungs- und Entkeimungsmittel zu reinigen und zu entkeimen. Exponierte Anlageteile wie Hahnen, Dichtungsringe, Entleerungsventile, Filterrohrverschraubungen und Schwämme sind wenn nötig manuell zu reinigen und zu entkeimen.

⁴ Bei Rohrmelkanlagen in Anbindeställen und Melkständen mit vollautomatischer Reinigung oder automatischer Reinigungsmitteldosierung sind die Reinigungszeit, die Reinigungstemperatur am Anfang und Ende sowie die Reinigungsmittelmenge regelmässig zu prüfen und monatlich mindestens einmal schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.¹⁵

⁵ Rohrmelkanlagen in Anbindeställen und Melkständen können auch dauernd oder abwechslungsweise mit kochendem Wasser im Durchlaufverfahren (rein/raus) unter Zusatz einer im Rahmen des Verfahrens vorgeschriebenen Säure gereinigt und entkeimt werden (Kochendwasser-/Säurereinigung).

Art. 26 Verhinderung und Entfernung von Milchstein

¹ Zur Verhinderung von Milchstein sind die milchführenden Anlageteile (ausgenommen bei Reinigung nach Art. 25 Abs. 5) und Milchgerätschaften mindestens

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

einmal pro Woche mit einem sauren Milchsteinlösemittel zu reinigen. Es sind dafür nur von der FAM anerkannte Milchsteinlösemittel zu verwenden.

² Nach der Entfernung von Milchstein ist die Anlage zu spülen, zu reinigen und zu entkeimen.

Art. 27 Nachspülen

Unmittelbar nach der Reinigung sind alle Reinigungsmittelrückstände mit Wasser nach Artikel 23 gründlich zu entfernen.

Art. 28 Aufbewahren von Melkzeugen und Milchgerätschaften

Melkzeuge und übrige Milchgerätschaften sind in einem Raum nach Artikel 40 oder nach Artikel 42 Absatz 3 aufzubewahren.

Art. 29 Unterhalt

¹ Produzentinnen und Produzenten müssen dafür sorgen, dass die Melkanlagen einwandfrei funktionieren.

² Sie müssen die Melkanlage jährlich mindestens einmal, bei Sömmerungsbetrieben mindestens alle zwei Jahre von einer Fachperson nach den Richtlinien der FAT überprüfen und instandstellen lassen. Sie müssen sich mit dem von der FAM abgegebenen, von der Fachperson ausgefüllten und unterzeichneten Formular darüber ausweisen.

³ Die von der Milch berührten Oberflächen der verwendeten Milchgerätschaften sind mindestens einmal wöchentlich auf Beschädigungen und Abnützungen zu prüfen. Wenn notwendig sind die Gerätschaften oder Teile davon zu ersetzen.

10. Abschnitt: Milchbehandlung und -lagerung

Art. 30 Fördern der Milch ab Melkanlage

¹ Die Milch ist schonend durch das Leitungs- und Abfüllsystem in die Transport- und Lagerbehälter zu leiten.

² Die Schaumbildung ist gering zu halten, so dass keine qualitätsbeeinträchtigende Fettschädigung eintreten kann.

³ Das Milchfördersystem ist regelmässig auf Dichtheit, Sauberkeit und Abnutzung zu prüfen. Defekte, poröse oder überalterte Teile sind zu ersetzen.

Art. 31 Filtrieren der Milch

¹ Die Milch ist während oder sofort nach dem Melken mit einem lebensmitteltauglichen Filtriergerät und Watte oder Vliesfilter zu filtrieren. Zulässig sind nur Einmalfilter, die für jede Melkzeit zu ersetzen sind.¹⁶

² Bei anderen lebensmitteltauglichen Filtertypen haben Produzentinnen und Produzenten vom Hersteller oder Lieferanten den Nachweis zu verlangen, dass die Filtration mit gleicher Wirkung erfolgt. Der Einsatz von Filtern, welche die Zellzahl beeinflussen, ist verboten.¹⁷

³ Bei täglich zweimaliger direkter Ablieferung von Käsereimilch kann zwischen dem Milchverarbeiter und der Produzentin oder dem Produzenten schriftlich vereinbart werden, dass die Milch bei der Milchannahme in der Käserei filtriert wird.

Art. 32 Milchablieferungsintervall und Anforderungen an die Lagerung

¹ Die Milch ist grundsätzlich täglich zweimal unmittelbar nach dem Melken abzuliefern.

² Abweichungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:¹⁸

- a. Die Milch muss nach Artikel 33 Absatz 2 gekühlt und in einem Milchlagerraum oder einer Milchkammer nach Artikel 40 gelagert werden können.
- b.¹⁹ Wird die Milch für Konsummilch oder Produkte aus pasteurisierter, ultrahocherhitzter oder sterilisierter Milch verwendet, darf das erste Gemelk bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb höchstens 48 Stunden gelagert werden.
- c.²⁰ Ist die Milch für die Verarbeitung zu Produkten aus roher oder thermisierter Milch bestimmt, richtet sich die Lagerdauer nach den Anweisungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters des Verarbeitungsbetriebes.

Art. 33 Kühlen der Milch

¹ Wird die Milch täglich zweimal abgeliefert, so ist sie während des ganzen Jahres mit fließendem, kaltem Wasser wirkungsvoll vorzukühlen. Der Milchverarbeiter kann Abweichungen festlegen.

² Wird die Milch einmal pro Tag oder alle zwei Tage abgeliefert, so ist sie unmittelbar nach dem Melken innerhalb von zwei Stunden mindestens auf 8 °C bei täglicher Ablieferung und auf 6 °C bei Ablieferung alle zwei Tage zu kühlen und bei dieser

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

Temperatur zu lagern. Die Produzentin oder der Produzent hat die Kühlzeit und Lagertemperatur regelmässig zu überprüfen. Während der Kühlung und Lagerung darf keine qualitätsbeeinträchtigende Fettschädigung auftreten. Bei Käseemilch kann der Verarbeiter abweichende Kühltemperaturen festlegen.

³ Milch von Sömmerungsbetrieben ist unmittelbar nach dem Melken so zu kühlen und zu lagern, dass die Milchqualität und die Qualität der daraus hergestellten Produkte nicht beeinträchtigt werden.

Art. 34 Standplatz für Milchtransportbehälter

¹ Die Milchtransportbehälter sind während des Melkens an einem geeigneten Standplatz oder in einem Milchlagerraum oder einer Milchkammer nach Artikel 40 aufzustellen.

² Der Standplatz für Milchtransportbehälter muss vom Stall sowie vom Miststock und der Güllegrube genügend weit entfernt sein. Nicht der Milchgewinnung und -lagerung dienende Gegenstände sowie Tiere und Insekten sind vom Standplatz fernzuhalten; Unbefugte haben keinen Zutritt.

Art. 35 Milchtransport

¹ Die Milch ist schonend und hygienisch in den Verarbeitungsbetrieb zu transportieren. Das Transportfahrzeug ist stets sauber zu halten. Zusammen mit der Milch dürfen keine Tiere und milchfremde Gegenstände transportiert werden, welche die Qualität der Milch beeinträchtigen können.

² Wird Milch ausserhalb des Hofes zum Abtransport bereitgestellt, so ist sie zu beaufsichtigen.

³ Milchpipelines sind nach den Anweisungen des Herstellers zu reinigen und zu unterhalten.

11. Abschnitt: Gebäude, Anlagen und Geräte

Art. 36 Stall, Laufbereich und Melkplatz

¹ Ställe und Laufbereiche sind so zu gestalten, dass sie eine tiergerechte, saubere und gesunde Haltung der Tiere sicherstellen. Der Melkplatz im Melkstand, im Anbindestall oder am Fressplatz muss ein hygienisches und sauberes Melken ermöglichen.

² Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- a. Stall und Melkplatz müssen vom Miststock und von den Toilettenräumen räumlich getrennt sein.
- b. Der Warteraum der Tiere und der Melkplatz müssen befestigte Bodenbeläge aufweisen.

- c. Tiere mit Krankheiten, die auf Menschen oder Tiere übertragbar sind, müssen abgesondert werden können; in Laufställen muss die Möglichkeit bestehen, gesunde, kranke und abkalbende Tiere sicher voneinander abzugrenzen.
- d. Wände, Standflächen und Böden müssen leicht zu reinigen und es muss ein guter Abfluss gewährleistet sein.
- e. Geräte und Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu entkeimen sein.
- f. Die Licht- und Lüftungsverhältnisse müssen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.
- g. Arzneimittel müssen in einem abschliessbaren Schrank oder Raum sicher gelagert werden können.
- h. Im Kuhstall dürfen keine Futtermittel gelagert werden.

Art. 37 Laufhöfe und Alphüttenvorplätze

Die Böden von Laufhöfen und Alphüttenvorplätzen müssen so beschaffen sein, dass die Milchqualität nicht beeinträchtigt wird.

Art. 38 Melkanlagen

¹ Sämtliche Anlageteile, die mit Milch in Berührung kommen, müssen korrosionsbeständig und leicht zu reinigen sein. Sie dürfen die Milchqualität nicht beeinträchtigen.

² Melkanlagen, Melkanlageteile und Ersatzteile müssen mindestens der ISO-Norm 5707²¹ entsprechen.

³ Rohrmelkanlagen sind nach den Weisungen der FAT zu installieren.

Art. 39 Melkstand

¹ Melkstände müssen verfügen über:

- a. leicht zu reinigende und zu entkeimende Anlage- und Geräteteile;
- b. abwaschbare und leicht zu reinigende Standinnenflächen;
- c. eine Einrichtung zum Schutz der Milch während des Melkens und des Abtransportes;
- d. eine Einrichtung zum Schutz der Melkaggregate vor Verschmutzung zwischen den Melkzeiten;
- e. genügend Warmwasser (Trinkwasserqualität) zur Reinigung der Anlage und der verwendeten Gerätschaften.

² Abstellplätze für Weidemelkstände sind sauber zu halten.

²¹ Zu beziehen bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich

Art. 40 Milchlagerräume und Milchkammern

¹ Räume, in denen Milch zur Ablieferung bereitgestellt wird, müssen eine saubere und hygienische Behandlung der Milch und, falls solche darin aufbewahrt werden, der Milchgerätschaften ermöglichen.

² Räume, in welchen Kühlbehälter und gegebenenfalls Melkanlagen und Milchgerätschaften gereinigt werden, müssen verfügen über:

- a. abwaschbare, säurefeste Wände und Böden;
- b. warmes und kaltes Wasser;
- c. siphonierte Abläufe;
- d. eine gute Beleuchtung.

³ Räume, die der Lagerung von Milch dienen, die nicht täglich zweimal abgeliefert wird, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie müssen vom Milchviehstall und Melkstand räumlich getrennt sein. Bei direktem Zugang in den Stall muss die Türe selbstschliessend sein. Erforderlich sind zudem eine Schwelle oder ein Rost sowie stallseitiges Gefälle und eine separate Türe ins Freie.
- b. Es dürfen keine direkten Verbindungen wie Türen oder Lüftungsöffnungen zu Dusche und WC vorhanden sein.
- c. Die Räume müssen trocken sein. Die Einrichtungsgegenstände sowie sämtliche Raumboflächen müssen für eine einwandfreie Reinigung leicht zugänglich sein.
- d. Die Räume müssen stossfeste Wände und einen befestigten Boden mit genügend Gefälle zur Entwässerung aufweisen.
- e. Sie müssen verschliessbar, Haustieren nicht zugänglich und vor Ungeziefer, insbesondere Fliegen, geschützt sein.
- f. Sie müssen vor geruchlicher Beeinträchtigung, namentlich durch Mistlagerplatz, Jauchegrube oder Verunreinigungen aus der Umgebung geschützt sein.
- g. Sie müssen eine gute Belüftung aufweisen.
- h. Ölgeschmierte Vakuumpumpen dürfen nicht im Raum installiert sein; die Abluft der übrigen Vakuumpumpentypen muss nach aussen geleitet werden.
- i. Sie müssen einen befestigten, sauberen Vorplatz aufweisen.
- j. Für die Aufbewahrung von Milchgerätschaften müssen zweckmässige Halterungen und Gestelle vorhanden sein.

⁴ Alle Räume nach den Absätzen 1–3 dürfen nur für milchspezifische Tätigkeiten genutzt werden; nicht der Gewinnung, Kühlung und Lagerung von Milch dienende Einrichtungen sind untersagt. Auf Sömmerungsbetrieben ist die Lagerung von Lebensmitteln in verschlossenen Behältern gestattet.

⁵ Für Sömmerungsbetriebe gelten nicht: Absatz 3 Buchstaben a letzter Satz, c erster Satz, d und i.

Art. 41 Milchkühlanlage

Die Kühlanlage muss mindestens der ISO-Norm 5708²² entsprechen. Die Leistung muss so bemessen sein, dass sich die Milch innerhalb von zwei Stunden auf 3–5 °C kühlen lässt.

Art. 42 Milchgerätschaften

¹ Milchgerätschaften müssen aus lebensmitteltauglichen Werkstoffen hergestellt sein. Für Melkeimer, milchberührte Teile von Kühleinrichtungen sowie für Lager- und Transportbehälter sind nur Chromnickelstahl oder Aluminium gestattet.

² Milchgerätschaften dürfen nur zum Melken, für die Milchbehandlung, -kühlung, -lagerung und den Milchtransport sowie zur Rücknahme, jedoch nicht zur Lagerung von Schotte und Magermilch verwendet werden.

³ Der Aufbewahrungsort für Melkzeuge und Milchgerätschaften muss geschützt, ausserhalb des Stalles und vom Miststock und von der Güllengrube genügend weit entfernt sein. Melkzeuge dürfen in Melkständen aufbewahrt werden, sofern dies hygienisch einwandfrei erfolgt.

⁴ Die Aufbewahrungsvorrichtung muss sauber und hygienisch sein. Sie hat Gewähr dafür zu bieten, dass die Gerätschaften rasch trocknen und bis zum nächsten Gebrauch trocken bleiben.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 43** Übergangsbestimmungen

¹ Für auslaufende Betriebe kann die Inspektionsstelle des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes Übergangsfristen für Anpassungen bestehender Gebäude und Einrichtungen nach dem 11. Abschnitt bis zum 31. Dezember 1999 und für Sömmerungsbetriebe bis zum 31. Oktober 2001 gewähren. Die Milchqualität darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

² Betriebe, die die Milch täglich einmal abliefern, müssen die Vorschriften betreffend Kühlung und Lagerraum (Art. 33 und 40) spätestens bis zum 31. Oktober 2001 erfüllen.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

²² Zu beziehen bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich

Definitionen und Begriffe

Dünger:

Dünger dienen der Pflanzenernährung.

- a. *Hofdünger* (Gülle, Mist, Mistabwässer, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus Betrieben mit Tierhaltung, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form);
- b. *Abfalldünger* pflanzlicher und tierischer Herkunft oder aus der Abwasserreinigung, wie:
 1. Kompost (fachgerecht, unter Luftzutritt verrottetes pflanzliches und tierisches Material, das zu Düngerzwecken, als Bodenverbesserer, als Substrat, als Erosionsschutz, in Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird),
 2. unverrottetes pflanzliches Material wie Gemüse-, Brennerei- und Mostereiabfälle oder Extraktionsschrot,
 3. Erzeugnisse aus tierischen Abfällen wie Knochen-, Fleisch-, Blut-, Horn-, Klauen- oder Ledermehl,
 4. Klärschlamm (Schlamm in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form aus der Abwasserreinigung, der direkt zu Düngerzwecken verwendet oder Kompost beigegeben wird);
- c. *Mineraldünger* (Erzeugnisse, die aus Naturstoffen oder chemisch hergestellt werden und Stoffe wie Cyanamid und Harnstoff).

Entkeimungsmittel:

Chemische Verbindungen, die es in Lösung mit Wasser erlauben, einen breiten Bereich von Bakterien nach bestimmter Einwirkungszeit abzutöten. Die gleiche Wirkung kann mit Heisswasser von mindestens 85 °C erreicht werden.

Futterflächen:

Futterflächen sind Wiesen und Weiden sowie Ackerflächen nach der Saat, deren Ertrag ganz oder teilweise zu Futterzwecken verwendet wird. Davon ausgenommen sind Ackerflächen, von denen nur die Körner oder die Kolben geerntet werden.

Futtermittel:

Futtermittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe und Produkte, die zur Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere oder zur Herstellung solcher Produkte bestimmt sind. Futtermittel sind insbesondere Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Silierungszusätze.

Pflanzenschutzmittel und Mittel zum Schutz von Erntegütern:

Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter Pflanzenschutzmitteln alle Stoffe und Produkte wie Fungizide (Pilzbekämpfung), Bakterizide (Bakterienbekämpfung), Insektizide (Insektenbekämpfung), Rodentizide (Mäusebekämpfung), Herbizide (Pflanzenbekämpfung) und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung, die in den Bereichen Ackerbau, Futterbau und, sofern Gewächse verfüttert werden, auch im Obstbau, im Gartenbau und bei Parkanlagen eingesetzt werden. Mit einbezogen sind die Mittel zum Schutz von Erntegütern.

Silage:

Durch Milchsäuregärung haltbar gemachte Futtermittel. Getreide und Körnerleguminosen sowie mit Hilfsstoffen konservierte Rauhfutter sind einer Silage gleichgestellt, falls sie mehr als 18 Gewichtsprozent Wasser enthalten.

Sperrfrist:

Zeitspanne nach Abschluss der letzten Behandlung mit Arzneimitteln, in der die Milch nicht in Verkehr gebracht werden darf (Absetzfrist).

Verbotene oder nur beschränkt einsetzbare Futtermittel

Die folgenden Futtermittel dürfen Milchkühen und Tieren, die in Milchviehställen gehalten werden, nicht oder nur beschränkt verfüttert werden. Für die Fütterung ohne Silage gilt zusätzlich Anhang 3.

1 Generell verbotene Futtermittel

- Verdorbene Futtermittel
- Futter, das sich in Gärung befindet
- schlechte Silage
- Melasse und andere flüssige Futtermittel, direkt in die Krippe oder über die Selbsttränke verabreicht
- Futtermittel, die so melassiert sind, dass in der Krippe Melasserückstände entstehen
- verschmutztes Raufutter
- Futter, das mit Dünger behaftet ist
- Samen von Kreuzblütlern (Ausnahme: Raps)
- Samen von Gemüse (Ausnahme: Proteinerbsen, Ackerbohnen, Sojabohnen)
- Gemüseabfälle (Ausnahmen Ziff. 2)
- Lauchgewächse
- Zwiebelgewächse
- Futtermittel, welche die Anforderungen der Futtermittelbuch-Verordnung vom 21. März 1995²⁴ nicht erfüllen
- Mischfuttermittel, die nicht für Milchkühe bestimmt sind

2 Mengenmässig begrenzt einsetzbare Futtermittel

- Kohlrüben, Weissrüben, Zichorienwurzeln: max. 10 kg Frischsubstanz pro Tier und Tag
- Kohlblätter, Kohlrübenblätter, Markstammkohl, Raps, Rüben, Spörgel, Wickgemenge: insgesamt max. $\frac{1}{3}$ der gesamten Ration (Trockensubstanz)
- Lebertran und Lebertranprodukte: max. 50 g pro Tier und Tag

²³ Bereinigt durch Ziff. I der V des EVD vom 28. Sept. 2000 (AS 2000 2707) und II der V des EVD vom 20. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 343).

²⁴ [AS 1995 1065. AS 1999 2084 Art. 31]. Siehe heute die V vom 10. Juni 1999 (SR 916.307.1).

3 Zeitlich begrenzt einsetzbare Futtermittel

- Rübenblattsilage: während der Vegetationsperiode verboten.

4 Verfütterung von Schotte und anderen flüssigen Milchnebenprodukten

Bei Verfütterung von Schotte und anderen flüssigen Milchnebenprodukten sind nachstehende Anforderungen einzuhalten:

4.1 Voraussetzungen

- Der Verfütterungsort ist ausserhalb von Stall und Melkbereich.
- Der Verfütterungsplatz ist befestigt, leicht zu reinigen und hat einen Abfluss in die Güllegrube. Bei Sömmerungsbetrieben ist auch eine Versickerung unter Beachtung der Gewässerschutzvorschriften möglich, aber der Sickerbereich darf für die Tiere nicht zugänglich sein.
- Die Tränkeeinrichtung und die Lagerbehälter sind aus Chromnickel-Stahl oder Kunststoff.

4.2 Allgemeine Auflagen

- Unpasteurisierte Schotte oder andere unpasteurisierte flüssige Milchnebenprodukte dürfen nur vom Verarbeitungsbetrieb, welcher die Milch des Milchproduktionsbetriebes verarbeitet, bezogen werden.
- Milchtransportbehälter dürfen zur Rücknahme, jedoch nicht zur Lagerung von Schotte und anderen flüssigen Milchnebenprodukten verwendet werden. Sie sind unmittelbar nach dem Transport zu reinigen und zu entkeimen.
- Die Lager- und übrigen Transportbehälter sind nach der Entleerung zu reinigen und mindestens einmal wöchentlich zu entkeimen.
- Die Verfütterung über Selbsttränkeeinrichtungen ist untersagt.
- Die Tränkeeinrichtungen sind täglich vollständig zu entleeren, mit Wasser zu reinigen und mindestens einmal wöchentlich zu entkeimen.
- Der Platz, auf dem Schotte oder andere flüssige Milchnebenprodukte verfüttert werden, ist sauber zu halten.

4.3 Spezifische Auflagen bei der Verfütterung nicht konservierter Schotte oder nicht konservierter anderer flüssiger Milchnebenprodukte

Am Abend des Vortages oder am Morgen bezogene Schotte und andere flüssige Milchnebenprodukte müssen bis spätestens am Mittag (in Sömmerungsbetrieben gleichentags) verfüttert werden.

Anforderungen für die Fütterung ohne Silage

Für die Fütterung ohne Silage (Anh. 1) gelten zusätzlich nachstehende Anforderungen:

1 Allgemeine Anforderungen

- Wird die Milch eines Betriebes neu oder wieder zur Herstellung von Käse verwendet, ist die Silagefütterung spätestens vier Wochen vorher einzustellen.
Unmittelbar nach der Umstellung auf silagefreie Fütterung sind Silagebehälter, Futterkrippe und Futtergerätschaften zu reinigen. Höchstens 18, aber mindestens vier Tage vor Aufnahme der Käseproduktion sind Ställe, Stallgeräte und Laufhöfe zu reinigen. Laufställe (auch Liegeboxen) sind vollständig auszumisten.
- Die Milch von Kühen, denen Silage verfüttert worden ist und die in Ställe mit silagefreier Fütterung verstellt worden sind, darf während zehn Tagen nicht zur Käseproduktion abgeliefert werden. Die Kühe sind in dieser Zeit separat zu halten und am Schluss zu melken.
- Wird Silage auf dem Hofareal gelagert oder auf dem Betrieb an andere Tiere als laktierende Kühe wie Mast-, Jung- und Galtvieh sowie Kleinvieh und Pferde verfüttert, sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass eine Kontamination der Milch mit Buttersäurebakterien oder -sporen ausgeschlossen ist. Insbesondere sind die Anforderungen nach Ziffer 3 zu erfüllen.

2 Verbotene oder beschränkt einsetzbare Futtermittel

Während der Zeit der Käseproduktion und der vier vorhergehenden Wochen sind zusätzlich zu den Futtermitteln nach Anhang 2 die folgenden Futtermittel verboten oder beschränkt einsetzbar:

2.1 Verbotene Futtermittel

- Getrocknete Futtermittel in eingeweichter Form
- Kartoffeln gedämpft
- Malztreber frisch
- Nasshefe
- Silage, nachträglich getrocknet
- Zuckerarten und Zuckerwasser als Einzelfuttermittel

2.2 Zeitlich begrenzt einsetzbare Futtermittel

Kartoffelflocken: Während der Vegetationsperiode ist die Verfütterung direkt in die leere Krippe verboten.

3 Fütterung von Silage an andere Tiere als laktierende Kühe

Bei Verfütterung von Silage an andere Tiere als laktierende Kühe wie Mast-, Jung- und Galtvieh, an Kleinvieh und Pferde gelten nachstehende Anforderungen:

3.1 Personalhygiene

- Ausserhalb des Milchviehstalles, im Bereich wo Silage verfüttert wird, ist ein Umkleidebereich mit Handwaschgelegenheit vorhanden.
- Separate Kleidung und Schuhwerk sind vorhanden und werden benützt.

3.2 Bauliche Anforderungen

- Stall und Futtertenne der Milchkühe sind durch feste Wände (ohne Öffnungen) vom Stall und Fütterungsbereich der Tiere, die Silage erhalten, getrennt.
- Die Silagebehälter sind genügend von den Ställen, Aufenthaltsräumen und den Fütterungsbereichen der Milchkühe entfernt.
- Die Bedienungswege des Milchviehbereiches sind vom Bereich derjenigen Tiere, die Silage erhalten, vollständig getrennt.
- Die Siloballenlagerplätze sind genügend von den Ställen und den Aufenthalts- und Fütterungsbereichen der Milchkühe entfernt.

3.3 Verhinderung von Kontaminationen durch Silosaft, Mist und Gülle

- Die Silosäfte werden so entsorgt, dass eine Kontamination des Milchviehbereichs mit Buttersäurebakterien ausgeschlossen ist.
- Es ist sichergestellt, dass die Entmistung des Stalles der Tiere, die Silage erhalten, keine Kontamination im Milchbereich verursacht.
- Es ist sichergestellt, dass keine Jauche von Tieren, die Silage erhalten, in den Bereich des Milchviehstalles fliesst.

3.4 Organisatorische Anforderungen

- Die Laufhöfe der Milchkühe sind genügend von Tieren, die Silage erhalten, getrennt.
- Es ist sichergestellt, dass die Zugänge zu den Milchkühen nicht von Tieren, die Silage erhalten, benützt werden.
- Es ist sichergestellt, dass das Futter der laktierenden Kühe nicht mit Silage vermischt oder kontaminiert wird.
- Tiere dürfen erst in den Milchviehstall übergeführt werden, nachdem ihnen mindestens zehn Tage keine Silage verfüttert worden ist.
- Weiden und Austriebswege der Milchkühe dürfen in der gleichen Periode nicht von Tieren benützt werden, die Silage erhalten.